

Anlage 1

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

München, 13.03.2023

Stadt München positioniert sich klar gegen antisemitische und verschwörungsideologische Äußerungen von Roger Waters

Antrag

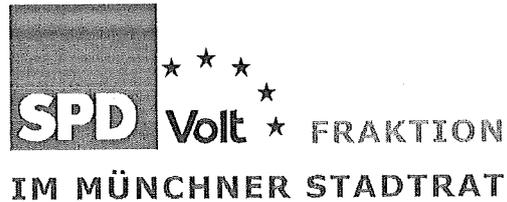
Im Olympiapark München sollen keine Konzerte stattfinden, die antisemitische Ressentiments schüren, Verschwörungsideologien verbreiten oder völkerrechtswidrige Kriege rechtfertigen. Deshalb beantragen die Fraktionen von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt folgendes:

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten bei der Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde abzufragen, ob der Antrag des Wirtschaftsreferenten in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04964, der die Absage des Konzerts von Roger Waters in der Olympiahalle beinhaltet, mit Blick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2022 (BVerwG 8c 53.20) rechtmäßig vollzogen werden kann.
2. Sollte eine Auflösung des Vertrages nicht möglich sein, so wird die Olympiapark München GmbH (OMG) gebeten, an dem Tag eines Konzertes ein deutliches Zeichen für Völkerverständigung und internationale Solidarität, gegen Antisemitismus sowie für das Existenzrecht des Staates Israel und die Souveränität der Ukraine zu setzen. Dies kann durch ukrainische und israelische Flaggen im Olympiapark oder der Olympiahalle, eine entsprechende Beleuchtung des Olympiaturms oder das Verteilen von Informationsblättern an die Besucher*innen des Konzerts beim Einlass geschehen. Sollte Roger Waters während seines Auftritts Äußerungen tätigen, die den Werten der Landeshauptstadt München entgegenstehen, so muss dies durch Vertragsstrafen oder mit einem Konzertabbruch geahndet werden.
3. Die Stadtverwaltung wird außerdem gebeten, in einem Rechtsgutachten zu klären, wie künftig Auftritte von Künstler*innen mit antisemitischen, verschwörungsmithischen oder Reichsbürgerbezügen im Münchner Olympiapark zu verhindern sind. Dabei soll dem Stadtrat dargelegt werden, welche Möglichkeiten es gibt, Verträge mit dem Management von Künstler*innen wie Roger Waters oder Xavier Naidoo erst gar nicht einzugehen. Zudem soll differenziert ausgeführt werden, welche Informationspflichten die OMG-Geschäftsführung gegenüber Aufsichtsrat und Stadtrat aktuell bereits hat und welche weitergehenden Informationspflichten künftig etabliert werden können.



DIE GRÜNEN ROSA LISTE

STADTRATSFRAKTION MÜNCHEN



Begründung

Der Sänger Roger Waters schürt immer wieder antisemitische Ressentiments und tritt mit verschwörungsideologischen Äußerungen in Erscheinung – auch bei seinen Konzerten. So ist auf der aktuellen Tour vor den Konzerten über der Bühne zu lesen: „If you're here because you like Pink Floyd but you can't stand Roger Waters' politics, fuck off to the bar.“ Neben seinem Engagement für antisemitische Boykott-Kampagnen gegen Israel fantasiert er von einer „ungemein mächtigen jüdischen Lobby“ oder zieht Parallelen zwischen Israel und dem Nationalsozialismus. Neuerdings verbreitet er zudem Verschwörungsideologien, die den brutalen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine relativieren und rechtfertigen.

Die Landeshauptstadt München stellt sich klar gegen jede Form von Antisemitismus, Verschwörungsideologie oder die Legitimierung des brutalen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine. Sie ist sich ihrer historischen Verantwortung bewusst und hat vor kurzem mit Be'er Sheva in Israel eine neue Städtepartnerschaft begründet. Gerade an einem sensiblen Ort wie dem Münchner Olympiapark, wo am 5. September 1972 ein palästinensisches Terrorkommando die israelische Mannschaft überfallen hat und in der Folge elf Mitglieder des Teams und ein Polizist ermordet wurden, ist eine Provokation durch Antisemitismus oder Kriegshetze nicht hinzunehmen.

Daher muss die Olympiapark München GmbH alle Möglichkeiten nutzen, den bestehenden Vertrag mit der Konzertagentur FKP Scorpio aufzulösen, so wie dies aktuell in Frankfurt ebenfalls versucht wird. Sollte auch aufgrund der juristischen Interpretation des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts eine Vertragsauflösung nicht möglich sein, sind am Tag des Konzerts eindeutige und klar sichtbare Formen der Distanzierung durch die OMG dringend geboten. Diese sollen in erster Linie ein Zeichen setzen gegen Antisemitismus, gegen Angriffe auf das Existenzrecht bzw. die Souveränität Israels und der Ukraine sowie gegen demokratiefeindliche Verschwörungsideologien. Durch eine entsprechende Beflaggung soll zudem die Solidarität mit unseren Partnerstädten Be'er Sheva und Kyiv sowie mit allen demokratischen Kräften in Israel und der Ukraine zum Ausdruck kommen.

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Dominik Krause
Mona Fuchs
Sebastian Weißenburger
Clara Nitsche
David Süß
Sibylle Stöhr

SPD/Volt-Fraktion

Anne Hübner
Christian Müller
Kathrin Abele
Julia Schönfeld-Knor
Nikolaus Gradl
Felix Sproll
Simone Burger

Anlage Z

Der Regierungspräsident
von Oberbayern



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Marienplatz 8
80331 München

München, 21.03.2023

Unser Zeichen
1414.12.1.1_M-S-23-1

**Überprüfung der Stadtratsvorlage Roger Waters Konzert - Gesellschafter-
weisung an die Olympiapark München GmbH (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 V
04964);
Ihr Schreiben vom 14.03.2023**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.03.2023, mit dem Sie um Überprüfung der Stadtratsvorlage Roger Waters Konzert - Gesellschafterweisung an die Olympiapark München GmbH (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 V 04964) und um eine rechtliche Einschätzung der Rechtsaufsichtsbehörde bitten.

Gemäß Ziff. 1 der Beschlussvorlage sollen Sie beauftragt werden, die Geschäftsführung der Olympiapark München GmbH anzuweisen, das für den 21.05.2023 geplante Konzert von Roger Waters in der Olympiahalle abzusagen und den Vertrag zur Durchführung der Veranstaltung unverzüglich aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

Nach eingehender Prüfung der Angelegenheit teilen wir die Rechtsauffassung der Rechtsabteilung des Direktoriums, dass ein Stadtratsbeschluss, der Sie zu einer solchen Weisung verpflichtet, durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet. Auf der Grundlage des bisher bekannten Sachverhalts besteht auch nach unserer Rechtsansicht ein öffentlich-rechtlicher Zulassungsverschaffungsanspruch gegenüber der Landeshauptstadt München, der einer entsprechenden Weisung entgegensteht.

Die Olympiahalle ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO, bei der im Rahmen der Widmung grundsätzlich ein öffentlich-rechtlicher Zulassungsanspruch bzw. im Falle des Betriebs durch eine juristische Person des Privatrechts (hier OMG) ein Verschaffungsanspruch besteht, der bei Ortsfremden aus dem Gleichheitsbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) hergeleitet wird.

Wir teilen die Auffassung der Rechtsabteilung, dass unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung eine Konzertabsage (also eine Nichtzulassung zu der öffentlichen Einrichtung) nach derzeitigem Sachstand das Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG verletzen würde und auch mit einem Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 GG (Kunstfreiheit) argumentiert werden könnte.

Meinungsäußerungen im Rahmen einer Konzertveranstaltung fallen nach unserer Auffassung in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG. In dem sog. BDS-Verfahren, dem ein Sachverhalt zu Grunde lag, der sich in München zugetragen hatte, haben der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil v. 17.11.2020 – 4 B 19.1358) und das Bundesverwaltungsgericht (Urteil v. 20.01.2022 – 8 C 35.20) unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die verfassungsrechtlichen Anforderungen und Grenzen für eine zulässige Widmungsbeschränkung aufgrund zu erwartender Meinungsäußerungen herausgearbeitet. Diese Grundsätze sind auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden, wo es um die Aufhebung einer getroffenen Zulassungsentscheidung geht.

Meinungsäußerungen Privater genießen grundrechtlichen Schutz nach Art. 5 Abs. 1 GG unabhängig von der inhaltlichen Bewertung ihrer Richtigkeit oder Gefährlichkeit (BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2020 - 1 BvR 479/20). Dies gilt auch dann, wenn hierbei nach dem allgemeinen Empfinden einer überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung etwa abwegige, einseitige, unangemessene, provokante oder gar geschmacklose Darstellungen zu erwarten sind, solange diese in ihren Wirkungen die von der Rechtsprechung sehr weit gezogene Grenze nicht überschreiten. Nach der vom BVerfG bestätigten Entscheidung des BayVGH umfasst der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG sogar „extremistische, rassistische oder antisemitische Äußerungen“.

Der Vorbehalt der allgemeinen Gesetze nach Art. 5 Abs. 2 GG ermächtigt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erst dann zu Eingriffen, wenn die betreffenden Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sie den öffentlichen Frieden als Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung gefährden und so den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 4. November 2009 - 1 BvR 2150/08 - BVerfGE 124, 300 [335], vom 22. Juni 2018 - 1 BvR 673/18 - juris Rn. 24 und vom 7. Juli 2020 - 1 BvR 479/20 - juris Rn. 14).

Der Rechtsabteilung des Direktoriums liegen nach eigener Darstellung aktuell keine ausreichenden Nachweise dafür vor, dass das anstehende Konzert von Roger Waters mit der Gefahr strafbarer Handlungen wie Volksverhetzung (§ 130 Abs.1 StGB) oder Beleidigung (§ 185 StGB) verbunden wäre oder mit einer die Friedlichkeitsgrenze überschreitenden gezielten Stimmungsmache gegen die jüdische Bevölkerung in Deutschland gerechnet werden müsste. Eine strafrechtliche Verurteilung von Roger Waters ist dort nicht bekannt. Auch die Beiträge der Fachstelle für Demokratie bieten aus Sicht der Rechtsabteilung keinen ausreichenden Nachweis hinsichtlich konkret zu erwartender strafbarer Handlungen bzw. entsprechender Äußerungen. Anderweitige Erkenntnisse liegen auch der Regierung von Oberbayern nicht vor.

Demnach sehen auch wir derzeit keine rechtssichere Möglichkeit, die Zulassung zu der öffentlichen Einrichtung zu versagen bzw. die bereits getroffene Entscheidung aufzuheben. Dies wäre ggf. anders zu beurteilen, sollten bisher unbekannte Tatsachen in dem von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgegebenen Sinne bekannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Konrad Schöber^v

